



# **Ehrenordnung 2023**

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Grundsatz.....	3
§ 2 Anwendungsbereich .....	3
§ 3 Ehrungsgründe.....	3
§ 4 Ehrungsurkunde für langjährige Mitgliedschaft des WFV Bayern e.V.....	4
§ 5 Ehrennadel und Bandschnalle des WFV Bayern e.V. ....	4
§ 6 Ehrenmitgliedschaft .....	4
§ 7 Ehrenvorsitzender.....	5
§ 8 Bayerisches Feuerwehr-Ehrenzeichen .....	5
§ 9 Bayerisches Steckkreuz.....	5
§ 10 Werkfeuerwehrverband Deutschland.....	5
§ 11 Deutscher Feuerwehrverband.....	6
§ 12 Bayerischer Verdienstorden .....	7
§ 13 Bundesverdienstkreuz.....	7
§ 14 Einreichung von Vorschlägen .....	7
§ 15 Entscheidung über Ehrungsvorschläge .....	7
§ 16 Verleihung von Auszeichnungen .....	8
§ 17 Dokumentation .....	8
§ 18 Erlass, Änderung, Inkrafttreten, Aufhebung, Hinweise .....	8

# **Textteil**

## **§ 1 Grundsatz**

(1) Der WFV Bayern e.V. würdigt Verdienste im Rahmen des Vereinszwecks. Insbesondere gehören dazu Leistungen in den Bereichen des betrieblichen Brand- und Katastrophenschutzes, des technischen Hilfsdienstes und des betrieblichen Rettungsdienstes.

(2) Die Würdigung dieser Leistungen erfolgt durch die öffentliche Verleihung von besonderen Auszeichnungen und Ehrungen. Diese werden sowohl als Dank und Anerkennung für erworbene Verdienste und geleistete ehrenamtliche Mitarbeit, als auch mit der Absicht zur Motivation für künftiges Engagement vorgenommen.

(3) Die Richtlinie ist Grundlage für die Verleihung von Auszeichnungen.

(4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Ehrungen und Auszeichnungen, die durch den WFV Bayern e.V. verliehen werden.

(2) Diese Richtlinie kommt ebenfalls zur Anwendung, wenn Ehrungen von anderen Institutionen vom WFV Bayern e.V. beantragt werden (sollen) oder wenn solche Ehrungen vom Verband unterstützt werden (sollen).

(3) Geehrt werden können alle natürlichen oder juristischen Personen, die die Voraussetzungen für eine Ehrung erfüllen. Bei juristischen Personen, z.B. bei Firmen, kann entweder die juristische Person oder ein Vertreter bzw. Beauftragter als natürliche Person ausgezeichnet werden.

## **§ 3 Ehrungsgründe**

(1) Als ehrungswürdige Verdienste im Sinne dieser Richtlinie gelten insbesondere:

- a) langjährige, erfolgreiche Verbands-, bzw. Gremientätigkeit für den WFV Bayern e.V.
- b) langjährige Verdienste bei Aufbau und Leitung einer betrieblichen Feuerwehr
- c) langjähriges Engagement mit Übernahme persönlicher Verantwortung (i.d.R. als Führungskraft) in einer betrieblichen Feuerwehr
- d) besondere Leistungen bei Fachthemen des betrieblichen Brandschutzes
- e) außerordentliche Unterstützung des betrieblichen Brandschutzes
- f) außerordentliche Unterstützung der Verbandsarbeit des WFV Bayern e.V.
- g) langjährige Mitgliedschaft des Verbandes

(2) Die für die jeweilige Auszeichnung in der Regel anzuwendenden Maßstäbe sind in den folgenden Paragraphen entsprechend dargestellt. Abweichungen von diesen Maßstäben sind im Ausnahmefall grundsätzlich möglich, müssen aber entsprechend ausführlich begründet werden.

## **§ 4 Ehrungsurkunde für langjährige Mitgliedschaft des WFV Bayern e.V.**

(1) Der WFV Bayern e.V. verleiht als Ehrung für langjährige Mitgliedschaft eine Urkunde des Verbandes.

(2) Die Urkunde wird im Abstand von 10 Jahren an alle Mitglieder verliehen. Unabhängig in welcher Art und Weise die Mitgliedschaft erfolgt.

## **§ 5 Ehrennadel und Bandschnalle des WFV Bayern e.V.**

(1) Der WFV Bayern e.V. verleiht als eigene Ehrung die Ehrennadel des Verbandes.

(2) Für die „Ehrennadel des WFV Bayern e.V.in Bronze“ gelten dafür in der Regel die folgenden Voraussetzungen:

- Verdienste im betrieblichen Brandschutz
- Tätigkeit als Beauftragter oder Fachbereichsleiter des WFV Bayern e.V. (i.d.R. min. 5 Jahre)
- Tätigkeit als Bezirkssprecher oder stellvertretender Bezirkssprecher (i.d.R. min. 4 Jahre)
- Projekte im Rahmen des WFV Bayern e.V.
- langjährig tätige Wehrleiter
- langjährige besondere Unterstützung der Verbandsarbeit des WFV Bayern e.V.

(3) Für die „Ehrennadel des WFV Bayern e.V.in Silber“ gelten dafür in der Regel die folgenden Voraussetzungen:

- besondere Verdienste im betrieblichen Brandschutz
- Tätigkeit als Beauftragter oder Fachbereichsleiter des WFV Bayern e.V. (i.d.R. min. 10 Jahre)
- Tätigkeit als Bezirkssprecher oder stellvertretender Bezirkssprecher (i.d.R. min. 8 Jahre)
- Tätigkeit als Vorsitzender oder stellv. Vorsitzender, Schatzmeister oder Geschäftsführer (i.d.R. min. 4 Jahre)
- besondere Projekte im Rahmen des WFV Bayern e.V.
- langjährig tätige Wehrleiter mit besonderen Erfolgen bei Aufbau und Leitung einer betrieblichen Feuerwehr
- langjährige herausragende Unterstützung der Verbandsarbeit des WFV Bayern e.V.

(4) Für die „Ehrennadel des WFV Bayern e.V.in Gold“ gelten dafür in der Regel die folgenden Voraussetzungen:

- herausragende Verdienste im betrieblichen Brandschutz
- Tätigkeit als Beauftragter oder Fachbereichsleiter des WFV Bayern e.V. (i.d.R. min. 20 Jahre)
- Tätigkeit als Bezirkssprecher oder stellvertretender Bezirkssprecher oder Fachbereichsleiter (i.d.R. min. 16 Jahre)
- Tätigkeit als Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Schatzmeister oder Geschäftsführer (i.d.R. min. 8 Jahre)
- herausragende Projekte im Rahmen des WFV Bayern e.V.
- langjährig tätige Wehrleiter mit herausragenden Erfolgen bei Aufbau und Leitung einer betrieblichen Feuerwehr

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

(1) Für besondere Verdienste können natürliche Personen zum Ehrenmitglied des WFV Bayern e.V. ernannt werden.

(2) Diese besondere Form der Ehrung ist in der Regel vorgesehen für Personen mit einem besonderen Bezug zum WFV Bayern e.V., die in ihrer aktiven Zeit über viele Jahre besondere Leistungen erbracht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Beendigung der aktiven Mitarbeit im Verband als Zeichen der Dankbarkeit für die geleistete hervorragende Verbandsarbeit.

## **§ 7 Ehrenvorsitzender**

(1) Für besondere Verdienste können ehemalige Vorsitzende zum Ehrenvorsitzenden des WFV Bayern e.V. ernannt werden.

(2) Diese besondere Form der Ehrung ist in der Regel vorgesehen für Vorsitzende, die in ihrer aktiven Zeit über viele Jahre besondere Leistungen erbracht haben. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt nach Beendigung der aktiven Mitarbeit im Verband als Zeichen der Dankbarkeit für die geleistete hervorragende Verbandsarbeit.

## **§ 8 Bayerisches Feuerwehr-Ehrenzeichen**

(1) Für langjährige Zugehörigkeit zu einer Werkfeuerwehr kann über den zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrat das Bayerische Feuerwehr-Ehrenzeichen beantragt werden. Der WFV Bayern e.V. hat keine Möglichkeit der Beantragung. Ggf. kann eine Beantragung unterstützt werden.

(2) Voraussetzung für das Bayerische Feuerwehr-Ehrenzeichen zweiter Klasse (Silber) ist eine 25-jährige Zugehörigkeit zu einer Werkfeuerwehr.

(3) Voraussetzung für das Bayerische Feuerwehr-Ehrenzeichen erster Klasse (Gold) ist eine 40-jährige Zugehörigkeit zu einer Werkfeuerwehr.

(4) Voraussetzung für das Große Bayerische Feuerwehr-Ehrenzeichen (Gold mit Kranz) ist eine 50-jährige Zugehörigkeit zu einer Werkfeuerwehr.

## **§ 9 Bayerisches Steckkreuz**

(1) Bei besonderen Verdiensten kann der WFV Bayern e.V. die Verleihung des Bayerischen Steckkreuzes unterstützen oder selbst beantragen.

(2) Voraussetzung sind dafür besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden oder sonstigen Notständen.

## **§ 10 Werkfeuerwehrverband Deutschland**

(1) Bei besonderen Verdiensten auf Bundesebene kann der WFV Bayern e.V. die Verleihung von Auszeichnungen der Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz – Werkfeuerwehrverband Deutschland e.V. beantragen oder unterstützen.

(2) Für die „Ehrennadel des WFV Deutschland in Bronze“ gelten dafür in der Regel die folgenden Voraussetzungen:

- Projekte im Rahmen des WFV Deutschland
- Tätigkeit im Bundesverband
- langjährige Unterstützung der Verbandsarbeit des WFV Deutschland

(3) Für die „Ehrennadel des WFV Deutschland in Silber“ gelten dafür in der Regel die folgenden Voraussetzungen:

- besondere Projekte im Rahmen des WFV Deutschland
- langjährige Tätigkeit im Bundesverband
- langjährige Mitarbeit in einem Fachausschuss oder Arbeitskreis des WFV Deutschland
- langjährige besondere Unterstützung der Verbandsarbeit des WFV Deutschland

(4) Für die „Ehrennadel des WFV Deutschland in Gold“ gelten dafür in der Regel die folgenden Voraussetzungen:

- herausragende Projekte im Rahmen des WFV Deutschland
- langjährige, herausragende Tätigkeit im Bundesverband
- langjährige Leitung in einem Fachausschuss oder Arbeitskreis des WFV Deutschland mit besonderen Arbeitsergebnissen

(5) Für die „Ehrenmitgliedschaft im WFV Deutschland“ gelten dafür in der Regel die folgenden Voraussetzungen:

- Ernennung für Mitglieder mit besonderem Bezug zum WFV Deutschland (z.B. langjährig Vorstand oder Landesleiter)
- nach Beendigung ihrer aktiven Mitarbeit im Bundesverband als Dank für die Verbandsarbeit.

## **§ 11 Deutscher Feuerwehrverband**

(1) Bei besonderen Verdiensten kann der WFV Bayern e.V. die Verleihung von Auszeichnungen des Deutschen Feuerwehrverbandes beantragen oder unterstützen.

(2) Für das „Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze“ gelten dafür in der Regel die folgenden Voraussetzungen aus der Sicht des WFV Bayern e.V.:

- Verdienste im betrieblichen Brandschutz
- Tätigkeit als Fachbereichsleiter oder Beauftragter des WFV Bayern e.V. (i.d.R. min. 8 Jahre)
- Tätigkeit als Bezirkssprecher oder stellvertretender Bezirkssprecher oder Fachbereichsleiter (i.d.R. min. 6 Jahre)
- Projekte im Rahmen des WFV Bayern e.V.
- langjährig tätige Wehrleiter

(3) Für das „Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber“ gelten dafür in der Regel die folgenden Voraussetzungen aus der Sicht des WFV Bayern e.V.:

- besondere Verdienste im betrieblichen Brandschutz
- Tätigkeit als Fachbereichsleiter oder Beauftragter des WFV Bayern e.V. (i.d.R. min. 16 Jahre)
- Tätigkeit als Bezirkssprecher oder stellvertretender Bezirkssprecher (i.d.R. min. 12 Jahre)
- Tätigkeit als Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Schatzmeister oder Geschäftsführer (i.d.R. min. 6 Jahre)
- besondere Projekte im Rahmen des WFV Bayern e.V.
- langjährig tätige Wehrleiter mit besonderen Erfolgen bei Aufbau und Leitung einer betrieblichen Feuerwehr

(4) Für das „Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold“ gelten dafür in der Regel die folgenden Voraussetzungen aus der Sicht des WFV Bayern e.V.:

- herausragende Verdienste im betrieblichen Brandschutz
- Tätigkeit als Fachbereichsleiter oder Beauftragter des WFV Bayern e.V. (i.d.R. min. 25 Jahre)
- Tätigkeit als Bezirkssprecher oder stellvertretender Bezirkssprecher (i.d.R. min. 18 Jahre)
- Tätigkeit als Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Schatzmeister oder Geschäftsführer (i.d.R. min. 10 Jahre)
- herausragende Projekte im Rahmen des WFV Bayern e.V.
- langjährig tätige Wehrleiter mit herausragenden Erfolgen bei Aufbau und Leitung einer betrieblichen Feuerwehr

(5) Die „Deutsche Feuerwehr-Ehrenmedaille“ ist vornehmlich für Personen bestimmt, die nicht aktiv der Feuerwehr angehören. Die Voraussetzungen sind mit denen zu vergleichen, die im Absatz (4) für das „Deutsche Feuerwehr Ehrenkreuz in Gold“ angegeben werden.

## **§ 12 Bayerischer Verdienstorden**

(1) Bei besonderen Verdiensten kann der WFV Bayern e.V. die Verleihung des Bayerischen Verdienstordens unterstützen oder selbst beantragen.

(2) Voraussetzung sind dafür hervorragende Verdienste um den Freistaat Bayern und das bayerische Volk.

## **§ 13 Bundesverdienstkreuz**

(1) Bei besonderen Verdiensten kann der WFV Bayern e.V. die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes unterstützen oder selbst beantragen.

(2) Voraussetzung ist dafür eine langjährige Vorstandsarbeit mit prägender Wirkung im Verband als Lebensleistung.

## **§ 14 Einreichung von Vorschlägen**

(1) Jedes Mitglied des WFV Bayern e.V. ist berechtigt eine natürliche oder juristische Person für eine Ehrung vorzuschlagen.

(2) Der Vorschlag muss in schriftlicher Form an den Ehrenbeauftragten des WFV Bayern e.V. erfolgen und mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Kontaktdaten des Vorschlagenden, bzw. der vorschlagenden Stelle
- Kontaktdaten des zu Ehrenden, inkl. Dienstgrad, Geburtsdatum und private Wohnanschrift
- Lebenslauf bzw. beruflicher Werdegang des zu Ehrenden, soweit für die Ehrung relevant
- Vorgeschlagene Ehrung mit ausführlicher Begründung
- Datum, Ort und Anlass der geplanten Auszeichnung

(3) Durch den Ehrenbeauftragten wird der Vorschlag geprüft und übernimmt die weiteren erforderlichen Schritte. Ist der Vorschlag inhaltlich nicht ausreichend, gibt er ihn an den Vorschlagenden zur Nachbesserung zurück.

## **§ 15 Entscheidung über Ehrungsvorschläge**

(1) Der Ehrungsbeauftragte des WFV Bayern e.V. ist für den Entscheidungsprozess verantwortlich und führt diesen durch. Das Ergebnis der Anhörung wird von ihm zusammengefasst und dem Vorschlagenden in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeteilt. Die an der Entscheidung Beteiligten erhalten eine Kopie.

(2) Eine Stellungnahme zum Ehrungsvorschlag muss von den Mitgliedern des Vorstandes und dem jeweils zuständigen Bezirkssprecher eingeholt werden. Der Ehrungsbeauftragte des WFV Bayern e.V. gibt ebenfalls eine Stellungnahme ab. Falls erforderlich kann der Verbandsausschuss in die Entscheidungsfindung eingebunden werden. Bei Bedarf können weitere Personen oder Institutionen befragt werden.

(3) Handelt es sich bei dem zu Ehrenden um Personen des in Absatz 2 genannten Kreis, können diese aus Gründen der Geheimhaltung übergangen werden. Der jeweilige Bezirkssprecher wird durch seinen Stellvertreter ersetzt. Stellungnahmen von Mitgliedern des Vorstandes oder des Ehrenbeauftragten des WFV Bayern e.V. entfallen in diesem Fall ersatzlos.

(4) Für besondere Auszeichnungen kann der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Ehrungsbeauftragten des WFV Bayern e.V. und dem Vorstand ein gesondertes Gremium einberufen.

(5) Nach der Entscheidung hat der Ehrungsbeauftragte des WFV Bayern e.V. alle weiteren erforderlichen weiteren Schritte zu unternehmen. Bei Auszeichnungen, die nicht vom WFV Bayern e.V. vergeben werden, ist der Antrag, unter Berücksichtigung der erforderlichen Prozesse, an die entsprechenden Institutionen zu stellen bzw. weiterzuleiten.

(6) Insbesondere bei staatlichen Auszeichnungen vergeht bis zur abschließenden Entscheidung erfahrungsgemäß ein längerer Zeitraum, weil zahlreiche Stellen dazu gehört. Dieses liegt außerhalb des Einflussbereiches des WFV Bayern e.V. und sollte bei einem Ehrungsvorschlag entsprechend berücksichtigt werden.

## **§ 16 Verleihung von Auszeichnungen**

(1) Auszeichnungen des DFV und des WFVD werden im Regelfall im Rahmen einer Landestagung des WFV Bayern e.V. vorgenommen. Wenn möglich, sollte die Auszeichnung durch einen Vertreter des jeweiligen Verbandes erfolgen.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden und die Auszeichnung mit der goldenen Ehrennadel des WFV Bayern e.V. sind in der Regel auf einer Landestagung durchzuführen.

(3) Die sonstigen Auszeichnungen des WFV Bayern e.V. werden im Regelfall auf Bezirksebene im Rahmen einer offiziellen Veranstaltung durchgeführt.

(4) Die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben der auszeichnenden Stelle.

## **§ 17 Dokumentation**

(1) Der Ehrungsbeauftragte des WFV Bayern e.V. führt eine Dokumentation über alle Ehrungen und Auszeichnungen, die durch oder unter Mitwirkung des WFV Bayern e.V. übergeben wurden.

(2) Erlangt ein Vertreter des WFV Bayern e.V. Kenntnis über eine Ehrung einer im Verband relevanten Person, so ist diese Information zur Aufnahme in die Dokumentation an den Ehrungsbeauftragten des WFV Bayern e.V. weiterzugeben.

(3) Der Ehrungsbeauftragte des WFV Bayern e.V. hat nach jeder Aktualisierung eine Kopie der Dokumentation an die Geschäftsstelle und den Vorsitzenden in elektronischer Form zu übermitteln.

## **§ 18 Erlass, Änderung, Inkrafttreten, Aufhebung, Hinweise**

(1) Der Vorstand ist gemäß § 21 (1) der Satzung ermächtigt, eine Ehrenordnung zu erlassen. Die Ehrenordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(2) Diese Ehrenordnung tritt mit dem Beschluss des Vorstandes am 01. Februar 2023 in Kraft.

(3) In dieser Richtlinie wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist

---

Richard Kern  
Vorsitzender

---

Peter Eschenbacher  
Stellv. Vorsitzender

---

Alexander Kiesel  
Stellv. Vorsitzender

---

Andreas Gottschalk  
Schatzmeister

Die Ordnung wurde im Original unterschrieben.

## Anhang Ehrungsmatrix

	Stufe	Verdienst im betrieblichen Brandschutz	Beauftragte Fachbereichsleiter	Bezirkssprecher Stellv. Bezirkssprecher	Vorsitzender Stellv. Vorsitzende Geschäftsführer	Projektarbeit	Wehrleiter	Unterstützer
<b>Ehrennadel des WFV Bayern</b>	Bronze	Verdienste	5 Jahre	4 Jahre		Projekte	Langjährige Wehrleiter	Langjährige besondere Unterstützung
<b>Ehrenkreuz des DFV</b>	Bronze	Verdienste	8 Jahre	6 Jahre		Projekte	Langjährige Wehrleiter	
<b>Ehrennadel des WFV Bayern</b>	Silber	Besondere Verdienste	10 Jahre	8 Jahre	4 Jahre	besondere Projekte	Langjährige Wehrleiter mit besonderen Erfolgen	Langjährige herausragende Unterstützung
<b>Ehrenkreuz des DFV</b>	Silber	Besondere Verdienste	16 Jahre	12 Jahre	6 Jahre	besondere Projekte	Langjährige Wehrleiter mit besonderen Erfolgen	
<b>Ehrennadel des WFV Bayern</b>	Gold	Herausragende Verdienste	20 Jahre	16 Jahre	8 Jahre	herausragende Projekte	Langjährige Wehrleiter mit besonderen Erfolgen	
<b>Ehrenkreuz des DFV</b>	Gold	Herausragende Verdienste	25 Jahre	18 Jahre	10 Jahre	herausragende Projekte	Langjährige Wehrleiter mit besonderen Erfolgen	